

## Annahmebedingungen für die Annahme von Biomasse

Für das Biomassekraftwerk Altenstadt gelten für die Anlieferung von Biomasse die nachfolgenden Annahmebedingungen.

**Biomasse, die diesen Bedingungen nicht entspricht, ist von der Annahme ausgeschlossen und wird abgewiesen.**

### **1.) Als Biomasse-Brennstoffe sind folgende Einsatzmaterialien genehmigt:**

- 1) Naturbelassenes Holz und Rinde aus der Forst- und Landwirtschaft, der Landschaftspflege und von Sägewerken sowie Baum- und Strauchschnitt (als naturbelassenes Holz bezeichnet)
- 2) Zerkleinertes Altholz der Altholzkategorien A I bis A III nach Altholzverordnung in Form von Altholzhackschnitzeln oder Vorbruch, das von Altholzbehandlungsanlagen stammt, die der Altholzverordnung entsprechen.
- 3) Stückiges Altholz der Altholzkategorien A I bis A III nach Altholzverordnung
- 4) Heu und Gras aus
  - a) der Grünlandwirtschaft, insbesondere spätschnittiges Heu aus dem Kulturlandschaftspflegeprogramm und für die Fütterung unbrauchbares Gras (Ballen)
  - b) dem Schnitt der Straßenränder (Ballen), dem Schnitt von Wiesen und Rasen (lose von Kleinanlieferern)
- 5) Raps (als Körner, Stroh und Ganzpflanze (Ballen) und Presskuchen aus der Ölgewinnung)
- 6) Holzfasernstoff als Brennstoff aus der Zellstoffherzeugung
- 7) Biomasse Hanf
- 8) Holziger Siebüberlauf (AVV-Nr 191207) aus Kompostier- / Vergärungsanlagen

Altholzhackschnitzel und Altholzvorbruch werden nur mit dem Abfallschlüssel 19 12 07 von Aufbereitungsanlagen angenommen, die den Anforderungen der AltholzV entsprechen.

Sofern die angelieferten Brennstoffe flugfähige Anteile enthalten, sind durch geeignete Maßnahmen am Transportfahrzeug (z.B. Abdeckung oder geschlossene Bauweise) Emissionen zu vermeiden.

## 2.) Analysen

Jeder Lieferant von Hackschnitzeln und Hackschnitzeln „Fein“ hat uns vor dem erstmaligen Einsatz des Brennstoffes und anschließend alle 500 Tonnen eine Laboranalyse mit folgendem Parameterumfang zu übermitteln:

Parameter		Einheit
Arsen	(As)	mg/kg
Blei	(Pb)	mg/kg
Cadmium	(Cd)	mg/kg
Chrom, gesamt	(Cr)	mg/kg
Kupfer	(Cu)	mg/kg
Quecksilber	(Hg)	mg/kg
Chlor	(Cl)	mg/kg
Fluor	(F)	mg/kg
Pentachlorphenol	(PCP)	mg/kg
Polychlorierte Biphenyle	(PCB)	mg/kg
Polyzyklische Kohlenwasserstoffe	(PAK)	mg/kg

Wir überwachen im Rahmen unserer Eigenüberwachung o.g. Parameter durch Beprobung und anschließender Laboranalyse!

## 3.) Von der Annahme ausgeschlossen sind:

- Altholzlieferungen mit einem Gehalt an holzschutzmittelbehandeltem Altholz oder von Altholz, welches gefährliche Stoffe enthält, oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist (A IV-Holz) von größer 2 Masseprozent.
- Althölzer der Klasse A IV gem. Altholzverordnung (d.h. mit Holzschutzmittel behandeltes Altholz wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I – A III zugeordnet werden kann).
- Althölzer mit einem Gehalt an polychlorierten Biphenylen (PCB) oder polychlorierten Terphenylen (PCT) in Höhe von mehr als 50 mg/kg entsprechend der PCB/PCT – Abfallverordnung vom 26.06.2001 (BGBl.I S.932).
- Althölzer mit einem Quecksilbergehalt (Hg) von mehr als 0,0001 Gewichtsprozent entsprechend § 3 der Biomasseverordnung vom 21.06.2001.
- Althölzer mit einem Pentachlorphenol (PCP) in Höhe von mehr als 5 mg/kg entsprechend Chemikalien Verbots Verordnung Anlage 1 zu §3 vom 20.01.2017

**4.) Altholzanlieferer haben bei jeder „Altholz“-Anlieferung einen Altholzanieferschein (AHS) mitzuführen und uns auszuhändigen. Der AHS enthält u.a. folgende Angaben:**

- Datum der Lieferung
- Anlieferer / Transporteur
- Herkunft der Altholzhackschnitzel (aus Altholzaufbereitungsbetrieb)
- Bezeichnung des Altholzsortiments mit Altholzkategorie (z.B. Vorbruch, Hackschnitzel)
- Menge
- Bestätigung des Aufbereitungsbetriebes, dass die angelieferten Altholzhackschnitzel und Vorbruch gemäß den Anforderungen der Altholzverordnung hergestellt worden sind, insbesondere dass die Kontrollen gemäß § 7 der Altholzverordnung durchgeführt wurden (**Sortierprobe/Untersuchung von Altholz zur energetischen Verwertung**) und als Ergebnis (Sortieranalyse/Deklarationsanalyse) die Charge der Altholzkategorie AI bis A III zugeordnet werden darf.
- Chargennummer/Analysennummer des angelieferten Altholzes
- Unterschrift des Empfängers
- Unterschrift des Anlieferers

**5.) Sortier- und Entsorgungsaufwand**

Entsteht dem Kraftwerk durch Lieferungen, die nicht diesen Anlieferbedingungen entsprechen, ein Aufwand durch Nachsortieren und Entsorgen, so wird dieser Aufwand dem Anlieferer in Rechnung gestellt.

Entspricht die gesamte Lieferung nicht diesen Anlieferbedingungen oder ist der Aufwand für Nachsortieren zu groß, wird die Lieferung zurückgewiesen und zu Lasten des Lieferers wieder aufgeladen.

**6.) Analyseaufwand durch Schwellenwertüberschreitung**

Entsteht dem Kraftwerk durch Überschreitung der Schwellenwerte bei der analytischen Eigenüberwachung des Brennstoffs ein zusätzlicher Aufwand / Kosten für die chemische Nachanalyse, so wird diese dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

**7.) Abweichend von dieser Annahmerichtlinie können in Lieferverträgen zusätzliche Regelungen getroffen werden.**

**Die Anlieferbedingungen sind gelesen und akzeptiert:**

**Firma:** \_\_\_\_\_

**Anschrift:** \_\_\_\_\_

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_